

INFORMATION FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

Wer in Österreich beabsichtigt Abfälle zu sammeln oder behandeln, bedarf einer Erlaubnis des örtlich zuständigen Landeshauptmannes gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002).

Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht:

1. Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln; diese Ausnahme gilt nicht für die Verbrennung und Ablagerung von Abfällen;
2. Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern;
3. Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommens ist. Die Erlaubnis ist dem Landeshauptmann gemäß § 24a Abs. 4 AWG 2002 vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen;
4. Sammel- und Verwertungssysteme;
5. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben in Bezug auf die Rücknahme (im Sinne von § 2 Abs. 6 Z 3 lit. b AWG 2002) von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte; ein diesbezüglicher Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen;
6. Personen, die nicht gefährliche Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie auf den Boden auf bringen;
7. Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, soweit sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht gefährliche Abfälle zu sammeln und abzuführen;
8. Inhaber einer Deponie, in Bezug auf die Übernahme von Abfällen, für die der Inhaber der Deponie gemäß § 7 Abs. 5 AWG 2002 eine Ausstufung anzeigt.

Die Erlaubnis ist beim zuständigen Landeshauptmann VOR Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu beantragen.

Der Antrag hat folgende Unterlagen zu enthalten:

1. Angaben über die Person (Kopie -Geburtsurkunde, -Meldezettel),
2. Angaben über die Art der Abfälle, Schlüssel-Nummern, die gesammelt oder behandelt werden sollen, (Schlüsselnummern gemäß ÖNORM S 2100 in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung),
3. eine verbale Beschreibung der Art der Sammlung oder Behandlung der Abfälle aus der hervorgeht, dass die Tätigkeit umweltgerecht, sorgfältig und sachgerecht erfolgt, und die öffentlichen Interessen (im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) nicht beeinträchtigt werden; (inkl. Angabe der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren nach Anhang 2 AWG 2002 bzw. Anhang 1 Abfallnachweisverordnung 2003),
4. Angaben über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, (z.B. WIFI Zeugnis bzw. ÖWAV Prüfung oder Unterlagen betreffend z.B. 5-jähriger einschlägiger Berufserfahrung oder Teilnahme an einer einschlägigen Schulung oder Abschluss einer einschlägigen Schule (z.B. Umwelttechnik HTL oder Studium),
5. Angaben über die Verlässlichkeit (aktueller Strafregisterauszug und Verwaltungsstrafregisterauszug),
6. die Darlegung, dass die Lagerung oder Zwischenlagerung der beantragten Abfälle in einem geeigneten, genehmigten Lager oder Zwischenlager erfolgt (Bescheid betreffend Betriebsanlagenbewilligung oder Zwischenlagervereinbarung),
7. die Darlegung, dass die Behandlung der beantragten Abfälle in einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlagen erfolgt (Bescheid betreffend Behandlungsanlage).

ALLGEMEINE HINWEISE:

■ Lagerung/Behandlung:

Die Lagerung der Abfälle muss in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt sein; jedenfalls hat ein Abfallsammler über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben; dies gilt nicht für einen Abfallbehandler, der zulässigerweise vor Ort Sanierungen, wie Asbestsanierungen, Bodenluftabsaugungen oder eine Grundwasserreinigung, durchführt. Die Art der Sammlung oder Behandlung muss den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und den Zielen und Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 und 2 AWG 2002) entsprechen und darf den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) nicht widersprechen.

■ Folgende Verwaltungsabgaben bzw. Gebühren sind zu entrichten:

● Verwaltungsabgaben:

- Verwaltungsabgabe gefährliche Abfälle 109,00 Euro
- Verwaltungsabgabe nicht gefährlicher Abfälle 6,50 Euro

● Stempelgebühren:

- Antrag zur Sammlung gefährlicher Abfälle 47,30 Euro
- Antrag zur Behandlung gefährlicher Abfälle 47,30 Euro
- Antrag zur Sammlung nicht gefährlicher Abfälle 47,30 Euro
- Antrag zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle 47,30 Euro
- Erlaubnis der Sammlung gefährlicher Abfälle 83,60 Euro
- Erlaubnis zur Behandlung gefährlicher Abfälle 83,60 Euro
- Erlaubnis der Sammlung nicht gefährlicher Abfälle 83,60 Euro
- Erlaubnis zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle 83,60 Euro

■ Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit:

Abfallsammler und –behandler müssen sich vor der Aufnahme der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltbundesamt) beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 registrieren (siehe § 21 Abs.1 AWG 2002).

Die Registrierung bzw. Änderung ist unter folgender Adresse möglich: edm.gv.at

Sofern dem Abfallsammler und –behandler keine technischen Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung stehen, kann er gegen einen Kostenbeitrag von 40 Euro die Registrierung beim Umweltbundesamt, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, Tel. 01 31304 5304, schriftlich einbringen.

■ Elektronische Führung der Aufzeichnungen und Meldung der jährlichen Abfallbilanzen:

Mit 01.01.2009 ist die Abfallbilanzverordnung in Kraft getreten. Hauptinhalte sind die

- elektronische Führung der Aufzeichnungen und
- die Verpflichtung zur jährlichen elektronischen Meldung von Jahresabfallbilanzen durch aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und –behandler. Die Jahresabfallbilanz ist in einer einzigen XML-Datei im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 bis spätestens 15. März jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr an den Landeshauptmann zu melden.